

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Christoph Eilers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Anrechnung von Windenergieflächen im Rahmen der 2,2 %-Vorgabe bei Reduzierung der Anlagenzahl im Sondergebiet „Windenergie Überhäsiges Viertel“ der Stadt Lönningen

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Christoph Eilers (CDU), eingegangen am 09.01.2026 - Drs. 19/9585,
an die Staatskanzlei übersandt am 16.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 02.02.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Stadt Lönningen hat mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans das Sondergebiet „Windenergie Überhäsiges Viertel“ mit einer Größe von 168 ha ausgewiesen. Auf dieser Fläche sind aktuell zwölf Windenergieanlagen vorgesehen. Die ausgewiesene Fläche dient der Stadt als Nachweis gegenüber dem Land Niedersachsen für die Erfüllung der Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG), wonach bis zum Ende des Jahres 2032 insgesamt 2,2 % der Fläche Niedersachsens sowie 2,94 % der Fläche des Landkreises Cloppenburg für Windenergieerzeugung bereitzustellen sind.¹

Aus der Bürgerschaft wurde die Vermutung geäußert, dass die Stadt auf Grundlage ihrer Planungshoheit gemäß § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Festsetzungen treffen könne, die die Anzahl der zulässigen Windenergieanlagen reduzieren - etwa zum Schutz einzelner Gehöfte, Waldflächen oder Naturdenkmäler. Die ausgewiesene Fläche im Flächennutzungsplan bliebe hiervon jedoch unberührt.

Ratsmitglieder der Stadt Lönningen vertreten hingegen die Auffassung, dass eine Reduzierung der Anlagenanzahl dazu führe, dass eine kleinere Fläche gegenüber dem Land als Beitrag zum prozentualen Flächenziel angerechnet werden würde. Diese Frage konnte seitens der Stadt nicht abschließend beantwortet werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist im Interesse des Landes. Er ist notwendige Voraussetzung zum Erreichen der Klimaziele und macht Niedersachsen zunehmend unabhängiger von Energieimporten. Dem Ausbau der Windenergie an Land kommt dabei eine besondere Rolle zu. Damit die notwendigen Flächen für den Ausbau zur Verfügung stehen, hat der Bundesgesetzgeber Vorgaben zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie in Gestalt von Flächenbeitragswerten im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) normiert. Die Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen finden sich im Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) übersetzt als regionale Teilflächenziele, deren Erreichung von den Trägern der Regionalplanung sicherzustellen ist. Auf die regionalen Teilflächenziele sind nicht nur Flächen in Windenergiegebieten anrechenbar, die regionalplanerisch ausgewiesen wurden. Angerechnet werden können auch durch Gemeinden im Wege der Bauleitplanung für die Windenergie an Land ausgewiesene Flächen.

¹ <https://ratsinfoservice.de/ris/loeningen/file/getfile/31993>

- 1. Ist für den Flächennachweis der Gemeinden ausschließlich die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche eines Sondergebietes Windenergie maßgeblich, unabhängig von der Anzahl der dort geplanten Windenergieanlagen?**

Angerechnet auf das regionale Teilflächenziel werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. Eine exakt bestimmte Anlagenanzahl ist nicht gefordert. Um ein Windenergiegebiet im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich bezogen auf eine Flächennutzungsplanung allerdings nur dann, wenn für die Windenergie an Land eine Sonderbaufläche oder ein Sondergebiet dargestellt oder eine vergleichbare Ausweisung im Flächennutzungsplan erfolgt ist (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a WindBG). Die Darstellungen von Flächen für die Windenergie an Land hat in einer Weise zu erfolgen, dass gemäß der Zweckbestimmung andere Außenbereichsvorhaben als Windenergievorhaben der Darstellung regelmäßig widersprechen. Außerdem muss die Windenergienutzung in signifikantem Umfang auf diesen Flächen tatsächlich erfolgen können. Ein feststehender Maßstab zur Bewertung, ob dieses Gebot Beachtung findet, existiert nicht. Es handelt sich um eine im Einzelfall zu beantwortende Frage.

- 2. Falls die Anlagenzahl eine Rolle für die Anrechenbarkeit spielt: Welche Kriterien werden gegebenenfalls von der Landesregierung herangezogen, um die Flächen zur Erfüllung der Vorgabe im NWindG anzuerkennen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Überdies ist richtigzustellen, dass die Landesregierung kein Anerkennungsverfahren durchführt. Die Feststellung, ob das regionale Teilflächenziel erreicht ist, trifft im Falle des § 5 Abs. 1 WindBG (Erreichung mit neuer Ausweisung von Windenergiegebieten) die für die Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms oder Flächennutzungsplans nach Landesrecht zuständige Behörde oder im Falle des § 5 Abs. 2 WindBG (Erreichung ohne Ausweisung neuer Windenergiegebiete) der für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels zuständige Planungsträger.

- 3. Welche Auswirkungen hätte eine gemeindliche Entscheidung, aus Gründen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes oder zum Schutz einzelner Gehöfte die Anzahl der vorgesehenen Windenergieanlagen zu verringern, auf die landesseitige Anrechnung der ausgewiesenen Fläche?**

Die Landesregierung vermag, ohne konkrete Planungsabsichten zu kennen, nicht zu bewerten, ob und gegebenenfalls wie sich die gemeindliche Entscheidung auf die Anrechnung der Flächen auf das regionale Teilflächenziel auswirken würde.

- 4. Kann die Landesregierung bestätigen, dass eine geringere Anlagenzahl aufgrund technischer Erfordernisse (z. B. größere Rotoren oder Abstandsregelungen) keinen Einfluss auf die anrechenbare Flächengröße hat, sofern die planerische Ausweisung unverändert bleibt?**

Ja.

- 5. Welche Beratung oder Unterstützung bietet die Landesregierung Kommunen gegebenenfalls an, um rechtssichere Entscheidungen bei der Flächenanrechnung zur Erfüllung der Vorgaben aus dem NWindG zu treffen?**

Die Aufgabe, sicherzustellen, dass die regionalen Teilflächenziele erreicht werden, obliegt gemäß § 2 Satz 1 NWindG den Trägern der Regionalplanung. Diese können sich bei Fragen zur Anrechnung und zur Feststellung des Erreichens der regionalen Teilflächenziele an die Ämter für regionale Landesentwicklung wie auch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wenden. Überdies steht die Servicestelle Erneuerbare Energien im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als Ansprechpartnerin für die Kommunen zur Verfügung.